

Hinweise zur Ausschreibung von Touren

1. Hinweise für die Sektionen zur Erstellung der Beschreibungen ihrer Tourenprogramme

Im Tourenprogramm sollen die Sektionen die Schwierigkeiten einer Tour mit objektiven Kriterien beschreiben. Wenig aussagekräftige, subjektiv empfundene Schlagworte wie „alpine Erfahrung“, „Trittsicherheit“, „gute Kondition“ sollten nicht verwendet werden. Vielmehr empfiehlt es sich, objektivierbare Fakten wie Höhenmeter, Wegstrecke, Dauer der Tour, Steilheit des Geländes, Seilsicherungen, bei Skitourenbeschreibungen die Hangneigung und Geländeform anzugeben und sich bei der Bewertung der Tour an den international anerkannten Schwierigkeitseinteilungen der UIAA zu orientieren.

Diese Empfehlung beruht auf der Entscheidung des OLG München zum „Jamtalunfall“. Diese hat gezeigt, dass die Rechtsprechung dazu tendiert, aus einer Tourenbeschreibung eine reiserechtliche Haftung des Veranstalters abzuleiten. Im Tourenprogramm des DAV-Summit Club war geworben worden mit „sanften und sicheren Schneeschuh- und Skitouren“. Aus dem Passus „sanft und sicher“ hat das OLG München geschlossen, dass der Veranstalter die Gewähr für sichere Touren biete und im Fall eines Lawinenunfalls daher die Haftung übernehmen müsse.

Wenn auch die Entscheidung, die für einen kommerziellen Veranstalter ergangen ist, für die Sektionstouren nicht gilt, so gibt sie doch Anlass, den Sektionen nahe zu legen, bei der Erstellung der Tourenbeschreibungen Formulierungen wie „sichere und leichte“, „gefahrlose“, „harmlose“ (Hoch-/Ski-/Berg)tour zu unterlassen. Die Beschreibungen sollten keine Beschönigungen bzw. Verharmlosungen enthalten.

2. Hinweise zur Unterscheidung von Gemeinschaftstouren – Führungstouren

Die Haftung der Sektionen ist bei Gemeinschaftstouren und Führungstouren verschieden. Die beiden Formen unterscheiden sich durch die Struktur der Führung.

a) Gemeinschaftstour

aa) Definition

Bei einer Gemeinschaftstour handelt es sich um eine Tour, die – ohne eine vorgegebene Führung – aus einer Gemeinschaft, typischerweise einer bestehenden Gruppe organisiert wird, bei der die Entscheidungen, wie Auswahl von Weg und Ziel, Entscheidung über Abbruch der Tour, Abfahrt über unsicheren Hang, Festlegung von Sammelpunkten, Absprache von Führungs- und Schlussmann, Absprache für Zwischenfälle, gemeinsam getroffen werden, bei der alle Teilnehmer über Verlauf und Länge Bescheid wissen und die Gefahren selbständig abschätzen können, bei der alle Teilnehmer der Gruppe den gesetzten Zielen selbständig gewachsen sind, bei der sich die Teilnehmer zum überwiegenden Teil bereits von früheren Touren her kennen.

bb) Haftung der Sektion

Die Sektion haftet hier grundsätzlich nicht für die Auswahl des Leiters oder Organizers, sondern nur für mögliches Organisationsverschulden. Da die Organisation weitgehend von der Tourengemeinschaft durchgeführt wird, wird die Sektion praktisch wohl nur für Fehler in der Bereitstellung organisatorischer Infrastruktur haften.

b) Führungstour

aa) Definition

Bei einer Führungstour übernimmt der Führer die Verantwortung für die Gruppe. Er sorgt dafür, dass die Gruppe zusammenbleibt, trifft die wichtigen Entscheidungen und genießt aufgrund seiner überlegenen Erfahrung das volle Vertrauen der Gruppe. Er gibt „top down“ Rastpunkte bekannt, teilt Führungs- und Schlussmann ein, erklärt

Verhaltensmaßnahmen für Zwischenfälle und informiert die Teilnehmer über Schwierigkeiten und Gefahren der Tour.

Letztlich bildet das Vertrauen in den Führer das Unterscheidungsmerkmal. Ob dieses vorliegen durfte und konnte wird nur anhand der o. g. verschiedenen Rahmenbedingungen gemessen.

Wenn das Vertrauen von Anfang an etabliert war und ausdrücklich oder stillschweigend bekannt war, dass der Führer die alleinige Verantwortung und Entscheidungsgewalt innehatte, handelt es sich um eine Führungstour.

bb) Haftung der Sektion

Eine Haftung der Sektion kann hierbei entstehen für Fehler bei der Auswahl des Tourenführers grundsätzlich für den Schaden, den der Tourenführer schuldhaft verursacht für ihr eigenes Verschulden bei der Organisation der Tour

Die Haftung der Sektion wegen Verschuldens bei der Auswahl des Tourenführers besteht nicht, wenn der Führer die nötige Fachkompetenz hat, um die Gruppe mit Sachautorität zu führen. Die Qualifikation des Tourenführers soll möglichst nachweisbar sein, z. B. durch Tourenberichte oder besser durch Ausbildungsnachweise. Die Sektion soll die Tourenführer zur Teilnahme an Fortbildungen anhalten, schon um von vorneherein Fehler der Tourenführer zu vermeiden.

c) Versicherung

In beiden Fällen, Gemeinschaftstour und Führungstour, ist die Sektion für ihre Haftungsaspekte im Rahmen der Vereinshaftpflicht versichert soweit der Tourenführer bzw. Tourenleiter im Auftrag und Interesse der Sektion tätig war.

d) Ausschreibung

Touren sollen ihrem Charakter entsprechend zutreffend beschrieben werden. Die Haftung der Sektion lässt sich nicht dadurch verringern oder gar ausschließen, dass Führungstouren als Gemeinschaftstouren ausgeschrieben werden. Denn für die Haftung der Sektion kommt es auf den Charakter der Tour an, nicht auf die Bezeichnung bei der Ausschreibung. Wenn eine Tour als Führungstour zu bewerten ist, wird die Sektion bei Haftungsfragen auch so behandelt, auch wenn die Tour in der Ausschreibung als Gemeinschaftstour bezeichnet wurde.

Gemeinschaftstouren sollten soweit möglich ihrem Charakter entsprechend nicht der Allgemeinheit zugänglich im allgemeinen Tourenprogramm ausgeschrieben werden, sondern bei der Ankündigung streng darauf geachtet werden, dass der Charakter einer „Tour einer bereits bestehenden Gruppe“ gewahrt wird.

Soweit entgegen den o. g. Empfehlungen Mischformen zwischen Gemeinschafts- und Führungstouren in den Sektionen veranstaltet werden, soll exakt klargelegt werden, in welchen Teilbereichen die Sektion bzw. der/die Tourenführer/in Verantwortung übernimmt und wo Eigenverantwortung am Platze ist. Auch hier kommt es wiederum nicht auf die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung an, sondern auf den Gesamteindruck, der sich aus der Art der Durchführung und auch der Ausschreibung ergibt.

Da die Zuweisung von haftungsrechtlich relevanter Verantwortung in solchen Fällen äußerst problematisch ist, können Mischformen nicht empfohlen werden.

In der Tat sind Situationen, in denen die Verantwortungsverteilung nicht klar geregelt ist, tatsächlich besonders unfallträchtig.

Beschluss des Präsidiums vom 11.11.2005